



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	18.06.2015	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 17/13
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag, Zwischenbescheid	<b>Publikationsform:</b>	gekürzter Auszug
<b>Normen:</b>	§ 5 ArbEG, § 15 ArbEG, § 33 Abs. 2 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Zulässigkeit englischsprachiger Erfindungsmeldung; Zwischenbescheid bei zweifelhafter Zuständigkeit der Schiedsstelle		

**Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Nach §§ 5, 15 Abs. 2 ArbEG hat der Arbeitnehmer die Pflicht, den Arbeitgeber bei der Anmeldung zum Patent auf dessen Verlangen hin – entsprechend der Forderung des § 35 PatG nach einer deutschsprachigen Patentanmeldung beim DPMA - mittels einer deutschsprachigen Erfindungsmeldung zu unterstützen, wenn dies der Arbeitgeber so einfordert.
2. Bestehen Zweifel an der Arbeitnehmereigenschaft des Antragstellers und damit an der Zuständigkeit der Schiedsstelle, kann die Schiedsstelle nach ihrem Ermessen dem Antragsteller ihre Auffassung auch in einem – unverbindlichen – Zwischenbescheid mitteilen.

Die Schiedsstelle weist hinsichtlich des Antragstellers Y im Wege eines

Zwischenbescheids

darauf hin, dass aus Sicht der Schiedsstelle

1. die Arbeitnehmereigenschaft des Antragstellers und damit die Anwendbarkeit des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) zweifelhaft erscheint;
2. die Technische Universität X gemäß §§ 5 Abs. 3, 41 ArbEG berechtigt ist, von den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern und Beamten eine vollständige Erfindungsmeldung in deutscher Sprache einzufordern;
3. die Technische Universität X die überwiegend in englischer Sprache gehaltene Erfindungsmeldung vom 14. Juni 2012 gegenüber den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern und Beamten zu Recht gemäß § 5 Abs. 3 ArbEG beanstandet hat;
4. der Technischen Universität X eine ordnungsgemäße Erfindungsmeldung i.S.v. § 5 Abs. 2, 3 ArbEG bislang nicht vorliegt;
5. die Frist des § 6 Abs. 2 ArbEG zur Inanspruchnahme der Diensterfindung durch die Technische Universität X bislang nicht zu laufen begonnen hat.

Die Schiedsstelle macht dem Antragsteller A, der Antragstellerin C und der Antragsgegnerin Technische Universität X folgenden

### Einigungsvorschlag

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass

1. die Technische Universität X gemäß § 5 Abs. 3 ArbEG berechtigt ist, eine vollständige Erfindungsmeldung in deutscher Sprache einzufordern;
2. die Technische Universität X die überwiegend in englischer Sprache gehaltene Erfindungsmeldung vom 14. Juni 2012 zu Recht gemäß § 5 Abs. 3 ArbEG beanstandet hat;
3. der Technischen Universität X eine ordnungsgemäße Erfindungsmeldung i.S.v. § 5 Abs. 2, 3 ArbEG bislang nicht vorliegt;
4. die Frist des § 6 Abs. 2 ArbEG zur Inanspruchnahme der Diensterfindung durch die die Technische Universität X bislang nicht zu laufen begonnen hat.

### Begründung:

#### **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 14. Juni 2012 haben die Antragsteller Y und A und die Antragstellerin C als Miterfinder der Antragsgegnerin eine Diensterfindung gemeldet.

Ausweislich der Erfindungsmeldung waren zum damaligen Zeitpunkt der Antragsteller A Beamter und die Antragstellerin C Arbeitnehmerin bei der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller Y hingegen war ausweislich der Erfindungsmeldung auf Werkvertragsbasis tätig. Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, dass die damals zwischen ihr und ihm bestehenden Rechtsbeziehungen nicht dem ArbEG unterfielen. Die Antragsteller haben davon abgesehen, hierauf zu erwidern. Auf eine telefonische Rückfrage des Vorsitzenden der Schiedsstelle am 15. Mai 2015 bei der Antragsgegnerin hat diese die Auskunft erteilt, dass der Antragsteller Y auf Honorarbasis beschäftigt gewesen und somit kein Arbeitnehmer gewesen sei.

Die Erfindungsmeldung besteht aus einem 6-seitigen Formularvordruck, in welchem handschriftlich in deutscher Sprache formale Fragen zur Erfindungsmeldung beantwortet werden, einer einseitigen knappen schlagwortartigen Beschreibung der Erfindung ebenfalls

in deutscher Sprache und einer 20-seitigen detaillierten Beschreibung der erfindungsgemäßen Lehre in englischer Sprache.

Die Antragsgegnerin hat den Erfindern und der Erfinderin mit E-Mail vom 13. Juli 2012 mitgeteilt, dass sie die Erfindungsmeldung aufgrund der überwiegenden Abfassung in englischer Sprache als unvollständig und mangelbehaftet ansieht und darum gebeten, eine ausführliche deutschsprachige Erfindungsbeschreibung vorzulegen.

Die Antragsteller haben dies jedoch unter Hinweis darauf, dass Englisch eine international anerkannte Kommunikationssprache sei, abgelehnt und die Auffassung vertreten, dass ihnen gesetzlich nicht vorgeschrieben sei, die Erfindungsmeldung auf Deutsch abzugeben.

Stattdessen haben sie zur Klärung der Streitfrage die Schiedsstelle angerufen.

Im Übrigen wird zum Sachverhalt auf den schriftsätzlich vorgetragenen Sach- und Streitstand verwiesen.

## **II. Wertung der Schiedsstelle**

(...)

### 1. Anwendbares Recht

Auf die Diensterfindung sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der ab dem 1. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden, da die Diensterfindung nach dem 1. Oktober 2009 gemeldet wurde.

### 2. Zuständigkeit der Schiedsstelle

Nach § 28 ArbEG ist die Schiedsstelle in allen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgrund des ArbEG zuständig. Dies gilt gemäß § 41 ArbEG für Beamte entsprechend.

Streitgegenstand ist der Regelungsgehalt der Meldepflicht des § 5 ArbEG. Somit liegt eine Streitigkeit aufgrund des ArbEG vor.

Nachdem der Antragsteller A als (...) Landesbeamter und die Antragstellerin C als Tarifbeschäftigte nach TV-L zum Zeitpunkt der Erfindungsmeldung bei der Antragsgegnerin beschäftigt waren, ist die Schiedsstelle insoweit zuständig und kann einen Einigungsvorschlag gemäß § 34 ArbEG unterbreiten.

Hinsichtlich des Antragstellers Y hingegen ist vorliegend die Arbeitnehmereigenschaft voraussichtlich wohl nicht gegeben. Abschließend kann die Schiedsstelle diese Frage jedoch ohne Analyse der gesamten ihr nicht vorliegenden Vertragsbeziehungen nicht bewerten. Sie hat sich daher dazu entschieden, dem Antragsteller ihre Bewertung nicht in

Form eines bei Annahme Bindungswirkung entfaltenden Einigungsvorschlags, sondern in Form eines Zwischenbescheids zu unterbreiten.

### 3. Anforderung an die Erfindungsmeldung - § 5 ArbEG

Nach Auffassung der Schiedsstelle ist die Antragsgegnerin berechtigt, von den Antragstellern und der Antragstellerin, soweit sie zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erfindung als Arbeitnehmer bzw. Beamte bei der Antragsgegnerin beschäftigt waren, eine vollständige Erfindungsmeldung in deutscher Sprache zu verlangen, so dass diese zu einer entsprechenden Abgabe verpflichtet sind.

Dies ergibt sich bereits aus der Systematik des ArbEG und des PatG. Die spezialgesetzlich geregelte Meldepflicht des § 5 Abs. 1, 2 ArbEG ist nämlich eine aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers und der Unterstützungspflicht des Beamten resultierende gesetzlich normierte arbeitsvertragliche und beamtenrechtliche Pflicht des Erfinders. Die Meldung ist eine Wissenserklärung und soll den Arbeitgeber überhaupt erst in die Lage versetzen zu entscheiden, ob er die Diensterfindung in Anspruch nehmen soll oder ob er sie freigibt<sup>1</sup>. Sämtliche von § 5 Abs. 1, 2 ArbEG vorgesehenen Inhalte der Meldung dienen dazu, dem Arbeitgeber möglichst umfangreiche Informationen zur Verfügung zu stellen, wobei im Regelfall die Erfinder dem Arbeitgeber, was das Wissen um ihre Erfindung angeht, überlegen sind, was auch für hierbei zu beachtende fachsprachliche Bedeutungsunterschiede zwischen verschiedenen Fremdsprachen gilt. Erst durch eine Meldung, die den Arbeitgeber in die Lage versetzt, die Sach- und Rechtslage ohne unnötigen Zusatzaufwand in seiner Sphäre wie eine gegebenenfalls fehleranfällige Übersetzung zu bewerten, wird damit dem Ziel der Meldepflicht gerecht. Die Angaben in der Erfindungsmeldung dienen außerdem als Grundlage der Schutzrechtsanmeldung durch den Arbeitgeber beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), zu welcher der Arbeitgeber nach § 13 Abs. 1 ArbEG bereits in Folge der Erfindungsmeldung verpflichtet ist. Die Verfahrenssprache vor dem DPMA ist gemäß § 35 PatG deutsch. Nach § 15 Abs. 2 ArbEG hat der Arbeitnehmer weiterhin die Pflicht, den Arbeitgeber bei der Anmeldung zum Patent auf dessen Verlangen hin entsprechend zu unterstützen, was § 35 PatG folgend deutschsprachig zu erfolgen hat, wenn dies der Arbeitgeber so einfordert. Zwar kann der Arbeitgeber der Anmeldepflicht des § 13 Abs. 1 ArbEG auch mit einer englischsprachig möglichen Anmeldung beim Europäischen Patentamt genügen, soweit Deutschland als Vertragsstaat benannt wird. Verpflichtet ist der Arbeitgeber hierzu jedoch nicht und schon gar nicht unter Gesichtspunkten der Rücksichtnahme auf Befindlichkeiten seiner Arbeitnehmer. Vielmehr unterliegt es seiner ausschließlichen Organisationshoheit und unternehmerischen Freiheit, im Rahmen der gesetzlichen

---

<sup>1</sup> BGH vom 04.04.2006 – Az.: X ZR 155/03 – Haftetikett.

Möglichkeiten das ihm sachgerecht erscheinende Anmeldeamt und –verfahren zu wählen. Die Gestaltung des Betriebs, die Frage, ob, wann und in welcher Weise sich der Arbeitgeber wirtschaftlich betätigen will, ist Bestandteil der grundrechtlich geschützten unternehmerischen Freiheit, wie sie sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 12 und Art. 14 GG ableiten lässt<sup>2</sup>. Daher hat der Arbeitnehmererfinder in Bezug auf das Anmeldeamt und das Anmeldeverfahren auch kein Mitspracherecht, wohl aber eine weitreichende Unterstützungspflicht.

Aber auch unter allgemeinen beamtenrechtlichen Gesichtspunkten ist ein verbeamteter Erfinder verpflichtet, die Erfindungsmeldung vollständig in deutscher Sprache abzugeben, wenn dies der Arbeitgeber so von ihm einfordert. Nach § 23 Abs. 1 (...) VwVfG ist die Amtssprache deutsch, was in Ermangelung einer hiervon abweichenden beamtenrechtlichen Spezialnorm nach § 1 Abs. 1 (...) VwVfG auch für das Verhältnis eines beamteten Hochschullehrers zu seinem Dienstherrn gilt. Weigert sich ein Beamter, dem nachzukommen, verletzt er seine Dienstpflichten, sich mit vollem persönlichen Einsatz seinem Beruf zu widmen (§ 34 BeamStG) und dienstliche Anordnungen auszuführen (§ 34 BeamStG).

Im Ergebnis das Gleiche gilt auch für Tarifbeschäftigte. Bereits das Direktionsrecht eines deutschen, zudem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers, der auf Grundlage eines deutschen Tarifvertrags deutsche Arbeitsverträge in deutscher Sprache schließt, erlaubt es diesem, die Abgabe vollständiger Erklärungen seiner Arbeitnehmer in deutscher Sprache einzufordern. Kommt ein Arbeitnehmer dem nicht nach, kommt er auch seiner arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung nicht gewissenhaft und ordnungsgemäß i.S.v. § 3 TV-L nach, bzw. verletzt seine Hauptleistungspflicht nach § 611 BGB und seine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers gemäß § 241 Abs. 2 BGB. Etwas anderes könnte sich höchstens aus einer einzel- oder tarifvertraglichen Regelung oder einer betrieblichen Übung zur Arbeitssprache im Betrieb ergeben, wofür vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich sind.

Im Übrigen kann sich auch unter dem Aspekt, dass ein nicht deutschsprachiger Miterfinder an der Diensterfindung beteiligt ist, nichts anderes ergeben, da die Meldepflicht nach § 5 Abs. 1 S. 1 ArbEG jeden Erfinder persönlich trifft und die Möglichkeit einer gemeinsamen Erfindungsmeldung nach § 5 Abs. 1 S. 2 ArbEG lediglich eine Kann-Bestimmung darstellt (...)

---

<sup>2</sup> BAG vom 26. September 2002 – Az.: 2 AZR 636/01, BAG vom 22. November 2012 – Az.: 2 AZR 67/11.